

DEKRA Automobil GmbH
Lattweg 21 A, 49377 Vechta

DEKRA Automobil GmbH
Niederlassung Vechta
Lattweg 21 A
49377 Vechta
Telefon 04441 / 9353-0
Fax 04441 / 9353-20
E-Mail vechta.automobil@dekra.com



SAMTGEMEINDE BARNSTORF
Am Markt 4
49406 Barnstorf

Bewertungsgutachten

Kennzeichen

DH FD112**FIN****LCELV1Z93L6000405**

Auftraggeber	SAMTGEMEINDE BARNSTORF, Am Markt 4, 49406 Barnstorf
Ihr Auftrag vom	15.07.2024, telefonisch
Eingang am	23.07.2024
Besichtigung	15.07.2024 um 14:45 Uhr SAMTGEMEINDE BARNSTORF, Am Markt 4, 49406 Barnstorf

Zusammenfassung und Ergebnis

Die auf den 15.07.2024 bezogene Bewertung des vorstehend beschriebenen Fahrzeuges / Objekts hat unter Berücksichtigung aller wertbeeinflussenden Faktoren zu folgendem Ergebnis geführt.

	ohne MwSt.	mit 19% MwSt.
Händlereinkaufswert (bei Regelbesteuerung)	13.361,34 EUR	15.900,00 EUR

Einkaufswert am Markt ermittelt: 13.520,00 EUR inkl. MwSt.

Die Ermittlung des ausgewiesenen Fahrzeugwertes stellt eine Momentaufnahme dar. Hierbei wurden die zum angegebenen Zeitpunkt am Markt ermittelten tatsächlichen Werte, unter Berücksichtigung der bekannten Marktschwankungen auf den genannten Zeitpunkt der Wertermittlung, zu Grunde gelegt.

Auftrag

Entsprechend Ihres Auftrages vom 15.07.2024 wurde ein Bewertungsgutachten zum Händlereinkaufswert erstellt. Die Auftragserteilung erfolgte telefonisch, mit Eingang vom 23.07.2024. Auftragsgemäß erfolgt die Bewertung zum Stichtag 15.07.2024.

Besichtigung

Die Besichtigung erfolgte am 15.07.2024 um 14:45 Uhr bei SAMTGEMEINDE BARNSTORF, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, im Beisein von Herrn H..

Die vorgefundenen Besichtigungsbedingungen waren ausreichend. Das Fahrzeug / Objekt wurde von oben besichtigt. Eine Besichtigung von unten war zum Besichtigungszeitpunkt nicht möglich. Im Rahmen der Fahrzeug / Objektbesichtigung wurde ein Probelauf des Motors durchgeführt.

Die am Fahrzeug / Objekt abgelesene Identnummer wurde mit den zur Verfügung stehenden originalen Fahrzeug- / Objektdokumenten verglichen. Hierbei wurde Übereinstimmung festgestellt. Von dem Fahrzeug / Objekt wurden digitale Fotos gefertigt.

Bei der Besichtigung wurden folgende Schlüssel vorgelegt:
2 Hauptschlüssel / 0 Nebenschlüssel.

Bezugsgrundlagen

Für die Bearbeitung des Vorganges standen folgende Unterlagen zur Verfügung:
- Fz-Schein/Zul.Beschein. Teil I

Auf durchgeführte bzw. ausstehende Reparaturen wird unter dem Punkt "Zustandsbeschreibung" eingegangen.

Besonderes

Bei der Besichtigung konnten augenscheinlich keine Hinweise auf Nachlackierungen, Instandsetzungsarbeiten oder reparierte Vorschäden festgestellt werden.

Fahrzeugbeschreibung

Zulassungsdaten

Haltereintrag	SAMTGEMEINDE BARNSTORF, Am Markt 4, 49406
Kennzeichen	DH FD112
Tag der Erstzulassung	16.12.2020
Zul.Besch.Teil1/Fz-Schein vom	18.01.2021

Untersuchungstermine

Fälligkeit HU	05 / 2025
---------------	-----------

Technische Daten

Fahrzeugart	Sonderkraftfahrzeug Feuerwehr
Hersteller	CFMOTO
Typ / Verkaufsbezeichnung	UFORCE 1000 / ZHEJIANG CFMOTO RC
Aufbauart	Pickup
HSN / TSN	1497 / 000

Fahrzeug-Ident.-Nr.	LCELV1Z93L6000405
Türen	2
Sitzplätze	3
Farbe	Rot
Lackierung	Metallic
Polster / Farbe	Kunstleder / Schwarz
Energiequelle / Kraftstoff	Benzin
Motorart / Zylinderanzahl	V-Motor / 2
Leistung / Hubraum	58 kW / 963 cm ³
Schadstoffklasse	EMISSIONSKL.NICHT BEK.
Getriebe	Automatik /
Felgen	Leichtmetall
Km-Stand abgelesen	1.788

Es wird unterstellt, dass die Gesamtleistung dem abgelesenen Km-Stand entspricht.

Räder / Reifen

Achse	Reifenbezeichnung	Hersteller/Typ	Art	Profiltiefe
1 links	27 / 11.00 R 14	CST / STAG	G / O	21 mm
	83/0 G 8PR			
rechts	27 / 11.00 R 14	CST / STAG	G / O	21 mm
	83/0 G 8PR			
2 links	27 / 11.00 R 14	CST / STAG	G / O	21 mm
	83/0 G 8PR			
rechts	27 / 11.00 R 14	CST / STAG	G / O	21 mm
	83/0 G 8PR			

G/ Gelände; /O Original; /F Runflat;

Zum Besichtigungszeitpunkt wurde keine Ausstattungsliste bezüglich des Auslieferungsumfanges übermittelt und konnte somit nicht mit dem Fahrzeug abgeglichen werden.

Ausstattung laut Angaben:

GELÄNDEBEREIFUNG
 TUREN LINKS UND RECHTS
 LED BELEUCHTUNG AM FAHRZEUGDACH MONTIERT
 SEILWINDE VORNE
 LADEFLÄCHE HINTEN
 3 SITZPLAETZE
 ANHÄNGERZUGVORRICHTUNG
 HECKSCHEIBE
 AUTOMATIKGETRIEBE
 DIGITAL TACHO
 UNTERBODENSCHUTZ ALUMINIUM
 VERSTELLBARES FAHRWERK
 UEBERROLLBUEGEL
 EINZELKABINE
 HARDTOP
 KOTFLÜEGEL
 V-MOTOR

Zustandsbeschreibung

Allgemeinzustand und Wartung

Abgesehen von den beschriebenen Schäden/Mängeln weist das Fahrzeug/Objekt einen, bezogen auf Alter und Nutzung, üblichen Gesamtzustand auf. Auf Grund von Fahrzeugalter / Laufleistung ist noch keine Wartung notwendig.

Nicht akzeptierter Zustand / Ausstehende Reparaturen

Bezeichnung des Schadens / Rep.-Weg

Bremsscheibe 2. Achse verschlissen, erneuern (Bild 9); Bremsbelag 2. Achse verschlissen, erneuern (Bild 9);

Akzeptierter Zustand / Gebrauchsspuren

Fahrzeug weist leichte Kratzer auf, .

Schlusswort

Dieses Bewertungsgutachten wurde unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Der Sachverständige

Im Rahmen einer Weitergabe oder Veröffentlichung dieses Dokuments, sind die allgemein gültigen datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere hinsichtlich der Anonymisierung personenbezogener Daten, zwingend einzuhalten.

Anlagen

Fotoanlage
Abtretungserklärung
Restwertgebote

Dieses Dokument wurde elektronisch gefertigt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Bild 1 : Diagonale vorn



Bild 2 : Diagonale hinten



Bild 3 : Innenraum



Bild 4 : Kombiinstrument



Bild 5 : Seilwinde vorne



Bild 6 : Innenraumansicht



Bild 7 : Heckansicht

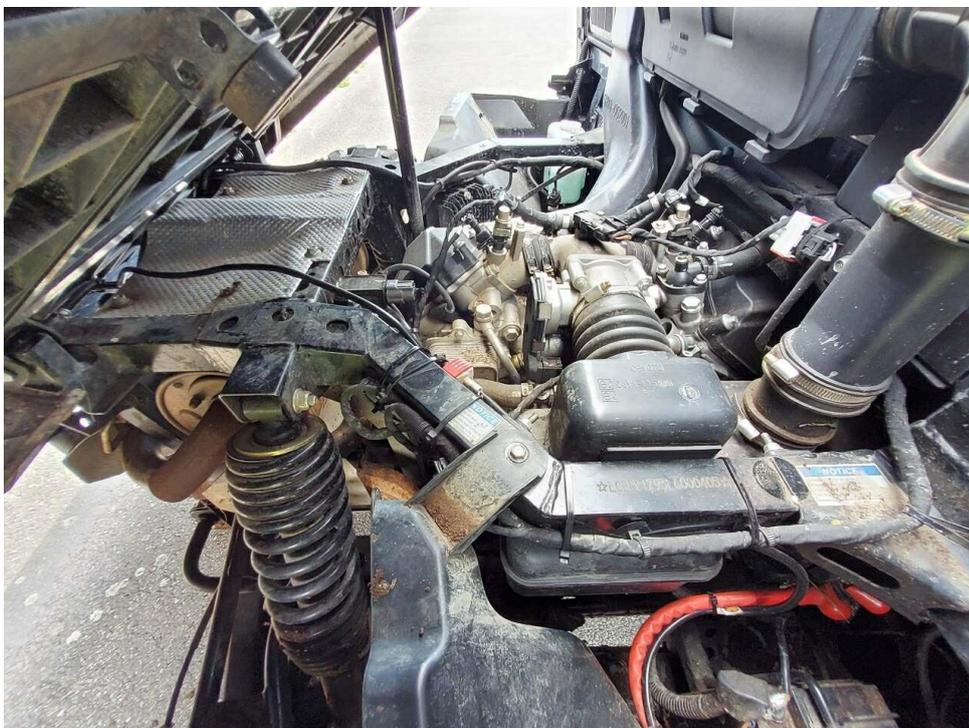


Bild 8 : Motorraum

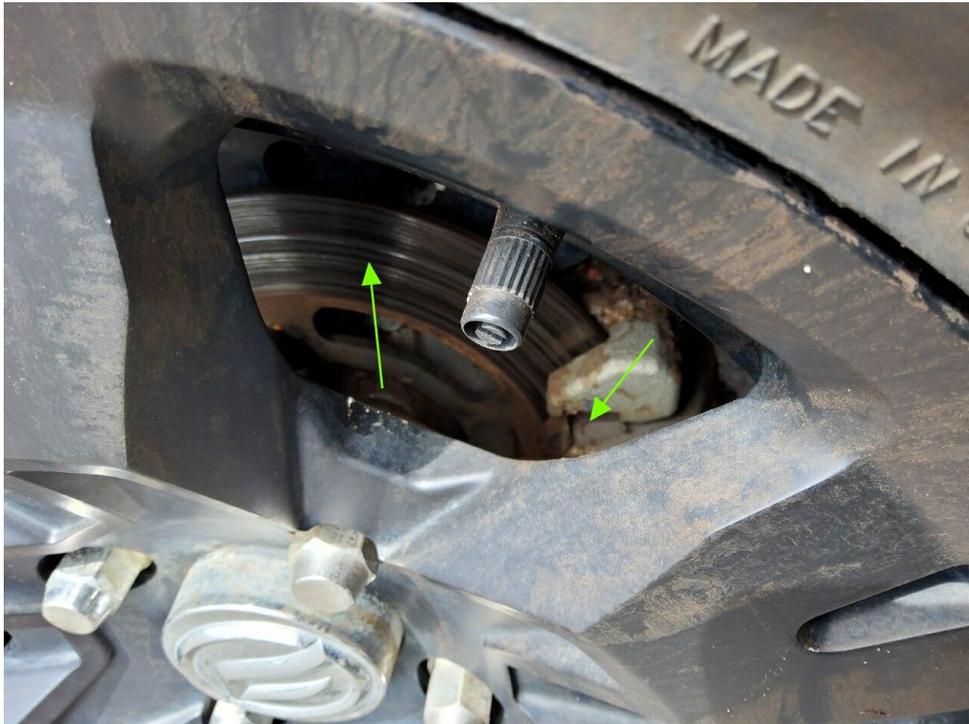


Bild 9 : Bremsscheibe 2. Achse verschlissen
 Bremsbelag 2. Achse verschlissen

Beauftragte Dienstleistung Schadengutachten
Schadenummer
Versicherungsnummer
Auftraggeber SAMIGEMEINDE BARNSTORF , Am Markt 4 , 49406 Barnstorf
Auftrag vom 15. 07. 2024 telefonisch
Kennzeichen DH FD112

Abtretungserklärung

- Der Auftraggeber tritt in Zusammenhang mit dem vorstehend genannten Schaden seinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten (bei Vorsteuerabzugsberechtigten ohne MwSt.) gegen den Anspruchsgegner (Unfallverursacher, Halter und Haftpflichtversicherer des unfallbeteiligten Fahrzeuges) sicherungshalber unwiderruflich an DEKRA (DEKRA Automobil GmbH) ab. Er stimmt einem direkten Versand der Rechnung an die Versicherung zu.
DEKRA ist berechtigt, diese Sicherungsabtretung gegenüber den Anspruchsgegnern offenzulegen und die sicherungshalber abgetretenen Ansprüche gegenüber den Anspruchsgegnern im eigenen Namen geltend zu machen. Durch die Sicherungsabtretung werden die Ansprüche von DEKRA aus dem Sachverständigenvertrag gegen den Auftraggeber nicht berührt. DEKRA kann die Ansprüche zu jeder Zeit gegen ihn geltend machen, verzichtet in diesem Fall jedoch Zug um Zug auf die Rechte aus der Sicherungsabtretung gegenüber den Anspruchsgegnern. Eine Zweitschrift dieser Sicherungsabtretung hat der Auftraggeber erhalten.

Versand

- Ich stimme dem Versand des Produktes an die für den Schaden eintretende Versicherung zu.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie DEKRA mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Post, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Hierfür kann das umseitig abgedruckte Muster-Widerrufsformular verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, zahlen wir alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurück, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Wurde auf Ihr Verlangen hin mit der Erbringung der Dienstleistung bereits während der Widerrufsfrist begonnen, so haben Sie für die bereits erbrachten Leistungen im Falle des Widerrufs einen angemessenen Betrag zu zahlen. Dieser entspricht dem Anteil der, bis zum Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufs, bei uns erbrachten Dienstleistung im Verhältnis zum im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungsgesamtumfang.

- In Kenntnis der vorgenannten Folgen verlange ich ausdrücklich, dass vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistungen begonnen wird. Mir ist bekannt, dass ich bei vollständiger Vertrags Erfüllung mein Widerrufsrecht verliere.

Bestätigung

- Ich beauftrage die DEKRA Automobil GmbH mit der Erstellung der oben angegebenen Dienstleistung. Der Auftrag wird unter Zugrundelegung der umseitig abgedruckten Geschäftsbedingungen erteilt. Diese, insbesondere die in deren § 4.3 enthaltene Datenschutzinformation, nehme ich zur Kenntnis und erkenne sie als geschäftsverbindlich an. Die Auftragserteilung habe ich in Kopie erhalten.

Vorschaden

- Fahrzeug besitzt keinen reparierten Vorschaden. Fahrzeug besitzt einen reparierten Vorschaden.

15. 07. 2024

Ort/Datum



Unterschrift Auftraggeber

WIDERRUFSFORMULAR

Wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten, können Sie dieses Formular ausfüllen und an nachstehende Adresse senden:
DEKRA Automobil GmbH, Handwerkstr. 15, 70565 Stuttgart

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden

Dienstleistung: _____

Bestellt am: _____ Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Datum / Unterschrift _____

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

- § 1 Geltungsbereich - 1. Diese AGB gelten zwischen der DEKRA Automobil GmbH („DEKRA“) und deren Auftraggeber soweit sie in einen Vertrag einbezogen wurden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden von DEKRA ausdrücklich schriftlich bestätigt.
2. DEKRA erbringt ihre Leistungen ausschließlich für den Auftraggeber. Dritte werden in den Schutz-/Leistungsbereich nur einbezogen, sofern dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.
- § 2 Auftraggeberpflichten - 1. Der Auftraggeber hat DEKRA alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen bezüglich des Vertragsobjekts vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat den Prüf-, bzw. Untersuchungsgegenstand in prüfbarer, zugänglich und betriebsbereit vorzuhalten.
2. Der Auftraggeber hat von sich aus vor der Ausführung der vertraglichen Leistung auf die ihm bekannten Vorschäden, Modifikationen, Störungen und sonstigen für die Leistungserbringung relevanten Besonderheiten des Vertragsobjekts hinzuweisen.
3. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Vorbereitungsarbeiten in eigener Verantwortung, unentgeltlich durchzuführen; die notwendigen Informationen können auf Anfrage mitgeteilt werden. Sofern Hilfspersonen bzw. Hilfsmittel zur Durchführung vertraglicher Leistungen notwendig sind (z.B. zur Bedienung von Maschinen, Fahrzeugen, Hebebühnen u.A.), werden diese vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt und betrieben.
4. Ergeben sich bei einem vereinbarten Termin durch Umstände aus dem Risiko-/Verantwortungsbereich des Auftraggebers Verzögerungen/Mehraufwand, steht DEKRA eine angemessene Entschädigung analog §642 BGB zu. Für den Fall einer Terminabsage bzw. Terminverschiebung durch den Auftraggeber erst zwei Kalendertage oder weniger vor dem Termin ist DEKRA berechtigt, eine pauschale Entschädigung in Höhe von € 150,00 zu verlangen, es sei denn die Parteien weisen jeweils eine höhere bzw. geringere Höhe des Entschädigungs- bzw. Schadensersatzanspruches nach.
- § 3 Pflichten von DEKRA - 1. DEKRA führt die vertraglichen Leistungen unparteiisch, neutral und nach den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik aus. Sie darf die Leistungen ganz oder teilweise an geeignete Unterauftragnehmer weitergeben.
2. Vereinbarte Ausführungsfristen und Termine verlängern sich, wenn und sofern die Leistungserbringung aus von DEKRA nicht verschuldeten Gründen gestört ist.
- § 4 Geheimhaltung, Datennutzung/-schutz - 1. DEKRA ist es im Zusammenhang mit den im Rahmen der Vertragsabwicklung erlangten Daten und im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen gestattet,
- statistische Daten anonymisiert zu verarbeiten;
 - Daten nach Regularien des Akkreditierers offenzulegen;
 - Daten im Rahmen und zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen zu verwenden;
 - Daten aufgrund gerichtlicher oder behördlich angeordneter Verpflichtungen offenzulegen.
2. DEKRA kann von den schriftlichen Unterlagen, die DEKRA zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen.
3. DEKRA verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Zweck der ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“). „Verantwortlicher“ i.S. der DSGVO ist DEKRA. Kontaktdaten Datenschutz: Konzernschutz@dekra.com. Die Dauer der Datenspeicherung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben zu kaufmännischen Aufbewahrungspflichten. Abhängig von der Dienstleistung werden Dokumentations- und Ergebnisdaten entsprechend der jeweiligen Rechtsvorschrift gespeichert. Für den Auftraggeber besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten beim „Verantwortlichen“ sowie ein Beschwerderecht beim „Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg“. Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind im Internet unter www.dekra.de/Datenschutz/Informationen und an den DEKRA Niederlassungen verfügbar.
- § 5 Nutzungsrechte - 1. Die Nutzung des DEKRA-Logos, des Markennamens DEKRA sowie jegliche Hinweise auf das Bestehen der vertraglichen Beziehung zu DEKRA in vom Auftraggeber erstellten oder von ihm genutzten Unterlagen, insbesondere in Werbe- und Vertriebsmitteln, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DEKRA.
2. Entstehen bei Ausführung des Auftrags Ergebnisse (z.B. Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen), räumt DEKRA, soweit für den Vertragszweck erforderlich, dem Auftraggeber daran ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.
3. Der Auftraggeber darf das Ergebnis nur vollständig, nicht auszugsweise, und nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden. Die Verwendung der Ergebnisse zu Werbezwecken sowie Veröffentlichungen im Internet bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch DEKRA.
- § 6 Gewährleistung - 1. Sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer nach § 14 BGB handelt, endet die Gewährleistungsfrist ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn DEKRA hat den Mangel arglistig verschwiegen.
2. Eine abnahmefähige Leistung der DEKRA gilt spätestens mit der vorbehaltlosen Zahlung auf die Schlussrechnung als abgenommen. Teilabnahmen dürfen für die in sich abgeschlossenen Teilleistungen verlangt werden. Diese gelten spätestens mit der Zahlung auf die solche Teilleistungen erfassenden Abschlagsrechnungen als erfolgt. § 646 BGB bleibt unberührt.
- § 7 Zahlungsbedingungen - 1. Sofern nicht abweichend vereinbart, versteht sich die Vergütung netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
2. Die Vergütung soll im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung geregelt sein. Ist dies nicht der Fall, gilt die bei Abschluss des Vertrags gültige DEKRAHonorarordnung, sofern sie dem Auftraggeber bekannt ist bzw. bekannt sein müsste, andernfalls die übliche Vergütung als vereinbart.
3. Im Falle von Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs bzw. geltender Normen/Bestimmungen im Vergleich zu dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird die vereinbarte Vergütung entsprechend unter Berücksichtigung von durch die Änderungen bedingten Mehr-/Minderkosten angepasst.
4. Die Aufrechnung mit nicht synallagmatischen (gegenseitigen) Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Das Selbe gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers hinsichtlich der zu zahlenden Vergütung.
5. DEKRA ist berechtigt, Vorauszahlungen gegen Stellung einer Sicherheit in entsprechender Höhe zu verlangen. Abschlagszahlungen für die erbrachten Teilleistungen dürfen gefordert werden.
- § 8 Beendigung des Vertrags - 1. Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund in Textform gekündigt werden. Aus wichtigem Grund ist DEKRA zur Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
- sich der Auftraggeber mit seinen Mitwirkenden in Verzug befindet oder die Ausführung mehr als zusammengerechnet drei Monate aus von DEKRA nicht zu vertretenden Gründen gestört ist;
 - seitens des Auftraggebers unrechtmäßig versucht wird, das Ergebnis des Auftrags zu verfälschen bzw. zu beeinflussen oder das Ergebnis unzulässig, z.B. irreführend, durch ihn oder seine Geschäftspartner verwendet wird;
 - über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird;
 - der Auftraggeber eine fällige Rechnung trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht bezahlt.
2. Bei Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund von Seiten DEKRA, bei aus dem Risiko-/Verantwortungsbereich des Auftraggebers resultierender Unmöglichkeit der Leistungserbringung sowie bei einer freien Kündigung von Seiten des Auftraggebers behält DEKRA den Vergütungsanspruch für die bis dahin erbrachten Leistungen. Hinsichtlich von DEKRA noch nicht erbrachter Leistungen muss sie von der auf diese anfallenden Vergütung die Aufwendungen abziehen, die sie durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. DEKRA ist berechtigt die ersparten Aufwendungen im o.g. Sinne pauschal mit 60% anzusetzen, es sei denn der Auftraggeber weist höhere ersparte Aufwendungen nach.
3. DEKRA darf in den Fällen gemäß § 8 Ziffer 1 die Erbringung weiterer Leistungen verweigern. Ggf. bereits gewährte Nutzungsrechte nach § 5 enden mit Wirksamwerden der Kündigung.
- § 9 Haftung - 1. DEKRA haftet unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und für übernommene Garantien sowie für sonstige Schäden, die auf einer ihr zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
2. In allen übrigen Fällen haftet DEKRA wie folgt:
- Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine Pflichten verletzt sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf;
 - Im Übrigen, ist die Haftung auf € 500.000,00 je Schadensfall begrenzt;
 - Soweit Schadensersatzansprüche gegen DEKRA ausgeschlossen bzw. eingeschränkt sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der DEKRA Mitarbeiter.
4. Schadensersatzansprüche nach § 9 Ziffer 1 verjähren nach den gesetzlichen Regelungen. Schadensersatzansprüche nach § 9 Ziffer 2 und Ziffer 3 verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer nach § 14 BGB handelt.
5. Sind in den Schutzbereich der vertraglichen Leistung Dritte einbezogen bzw. werden die DEKRA-Leistungen vom Auftraggeber bestimmungsgemäß Dritten gegenüber verwendet, hat der Auftraggeber diese Dritten vor der Verwendung der Leistung über die o. g. Haftungsbeschränkung sowie über den genauen Leistungsumfang in Kenntnis zu setzen.
- § 10 Schlussbestimmungen - 1. Der Vertrag sowie Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden jedweder Art bedürfen mindestens der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Das Formerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Formklausel.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, Stuttgart.
3. DEKRA nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
4. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen auf Rechtsordnungen anderer Länder ist ausgeschlossen.

5. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und DEKRA verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.

Stand: Mai 2018